

ÜBERLEBEN DER KINOKULTUR WÄHREND DER 4. WELLE SICHERN

Die aktuellen Einschränkungen, allen voran regionale Lockdowns und die 2G-Plus-Regelung, treiben die Kinos in eine existenzbedrohende Lage. Bereits jetzt verzeichnen unsere Mitgliedsunternehmen dramatische Besucherrückgänge. Unsere Hoffnung, die Rückstände der letzten zwei Jahre Pandemie mit dem diesjährigen Weihnachtsgeschäft wieder ein Stück weit aufzuholen und sich ein Polster für den traditionell schwächeren Kinosommer anzulegen, hat sich zerschlagen. Die Stimmung in der Branche ist deprimierend und eine große Insolvenzwellen scheint im kommenden Jahr immer wahrscheinlicher. Das ist nicht nur für den Kinostandort Deutschland verheerend, sondern auch für die kulturelle Vielfalt in unserem Land.

➤ ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Antragsberechtigung soll bei Betriebsschließung aufgrund Umsatzrückgangs von mind. 80 Prozent auch ohne behördliche Schließungsanordnung stattgegeben werden.

Personalkosten sollten – nach Abzug etwaigen Kurzarbeitergelds - in voller Höhe anerkannt werden. Die Pauschale von 20% der förderfähigen Fixkosten ist für personalintensive Betriebe wie Kinos nicht ausreichend.

Der Eigenkapitalzuschuss sollte erhöht werden bzw. die Bedingungen für die Erlangung des Eigenkapitalzuschusses erleichtert werden.

Förderkriterien sollen für verbundene Unternehmen überarbeitet werden und den regionalen Lockdowns Rechnung tragen, so dass sich die Förderhöhe der Fixkosten jeweils am Umsatzrückgang des betroffenen Standortes orientiert und nicht am Gesamtumsatz des Unternehmensverbundes.¹

Maximale Zuschusshöhe und beihilferechtliche Obergrenzen sollen entsprechend der Verlängerung des Förderzeitraums angehoben werden.

➤ KURZARBEITERGELD

Verlängerung sowie Beibehaltung der Erhöhung des Kurzarbeitergelds sollen bis zum 30.06.2022 gelten.

Erstattung von 100 Prozent der SV-Beiträge soll fortgeführt werden.

¹ Zum Hintergrund: Die Überbrückungshilfe führt im Zusammenhang mit den teilweisen länder- oder landkreisbezogenen Schließungen zu der Problematik, dass zu einem Unternehmensverbund gehörende betroffene Kinos ihre standortbezogenen Verluste mit den Umsätzen der nicht geschlossenen Standorte gegenrechnen müssen und dadurch erheblich in der Förderhöhe der Fixkostenerstattung beeinflusst sind.

Berücksichtigung von Minijobbern, da diese in vielen betroffenen Branchen einen großen Anteil am Personal ausmachen und es bislang keine Unterstützung zu deren Stellenerhalt gibt.

➤ SONDERFONDS FÜR KULTUR

Die Zugangsvoraussetzungen zur Antragstellung sollte der gegenwärtigen Situation beim InfSG und dem Länderverordnungen angepasst werden, so dass jedes Kino, das in der jeweiligen Region zugangsbeschränkende Maßnahmen nach InfSG oder Länderverordnung zu dulden hat einen Antrag beim Sonderfonds stellen kann.

Die Organisationspauschale sollte auf 30% der förderfähigen Kosten angehoben werden.

Hintergrund:

Wie bei der Überbrückungshilfe oder vergleichbar beim Kurzarbeitergeld gilt auch hier: der Ergebnismrückgang durch Sicherheitsauflagen und Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung verschärft im Zeitverlauf die Eigenkapitalsituation, zumal nicht alle Kosten gedeckt sind.

Die anerkennungsfähigen Kosten sollten erweitert werden um:

- Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Grundsteuern
- Reparaturen, Instandhaltung, Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen

Insgesamt ist es erstrebenswert, die anerkennungsfähigen Kosten bei der Überbrückungshilfe und dem Sonderfonds Kultur anzugleichen und damit mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Antragsstellung und Abrechnung soll vereinfacht werden.

➤ NOVEMBER-/DEZEMBERHILFEN

Weitere Soforthilfsprogrammen sollen eingerichtet werden, die über eine Fixkostenerstattung hinaus auch Umsatzausfälle kompensieren, analog zu den November-/Dezemberhilfen aus dem Vorjahr.

➤ FILMVERLEIHER

Risikominimierung für die Verleihfirmen als wichtiges Glied der Verwertungskette durch direkte Förderung nach dem VfF Anreizmodell bei der Herausbringung von Filmen bis zum 31. März.

[Stand: Dezember 2021]